

Stand: 23.04.2020

Zum Umgang mit Händedesinfektionsmitteln an Schulen in Thüringen

Worum geht es?

Aktuell erreichen die Unfallkasse Thüringen vermehrt Rückfragen aus verschiedenen Schulen des Landes zum Einsatz von Desinfektionsmitteln im Schulbetrieb unter den Bedingungen des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2).

Die Übertragung des SARS-CoV-2 erfolgt von Mensch zu Mensch. Der Hauptübertragungsweg verläuft über die Tröpfcheninfektion, also über die Schleimhäute der Atemwege. Überdies kann auch eine indirekte Ansteckung über die Hände, die dann mit Mund- und Nasenschleimhaut in Kontakt kommen, erfolgen. Die Berücksichtigung von Hygienemaßnahmen nach Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts kann das Risiko einer Infektion eindämmen. Dabei muss differenziert werden zwischen dem Einsatz von Händedesinfektion für pädagogisches Personal und in Ausnahmesituationen auch der Schüler/innen einerseits sowie der Flächendesinfektion durch Hausmeister und Reinigungskräfte (technisches Personal) andererseits. Letzteres muss separat betrachtet werden, da Auswahl und Einsatz von geeigneten Mitteln, Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und weitergehende Schutzmaßnahmen hinzukommen. Generell nimmt die Gefährdung einer Ansteckung auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von materiellen Gegebenheiten und Umwelteinflüssen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Die persönliche Hygiene ist hingegen sehr ernst zu nehmen und umzusetzen. Im Folgenden wird daher vorrangig die Händedesinfektion betrachtet.

Risiko Desinfektionsmittelspender

Desinfektionsmittelspender im Klassenzimmer, den Eingangsbereichen oder den Schult Toiletten bergen verschiedene Risiken. U.a. die falsche Handhabung bzw. den Missbrauch der Spender oder die Verwendung eines nicht geeigneten Produktes mit unzureichender Wirksamkeit oder auch mit Allergisierungspotenzial. Eine kontinuierliche Überwachung der Kinder im Umgang mit Desinfektionsmitteln kann so im Schulumfeld nicht sichergestellt werden, weshalb diese Form grundsätzlich abgelehnt werden muss.

Zu den aktuellen Problemfeldern „Umgang mit Händedesinfektionsmitteln“, die aus den derzeitigen Anfragen resultieren, haben wir Hinweise für Schulträger und Schulleitungen zusammengefasst:

1. Nach Arzneimittelgesetz gelten Haut- und Händedesinfektionsmittel als Arzneimittel. Bei ihnen handelt es sich hinsichtlich des Inverkehrbringens daher nicht um gefährliche Stoffe im Sinne des Chemikalienrechts. Daher besteht im Grundsatz auch keine Pflicht zur Einstufung und Kennzeichnung nach der GHS-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung). Wenn es jedoch um den Schutz von Beschäftigten und Schüler/innen bei Tätigkeiten mit Arzneistoffen geht, sind gleichwohl die Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes im Allgemeinen und die der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) im Speziellen zu beachten.

2. Arzneimittel können aufgrund ihrer Eigenschaften und/oder Verwendung am Arbeitsplatz auch Gefahrstoffe sein, daher ist gemäß § 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 6 GefStoffV der Arbeitgeber verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung mit Informationsermittlung, Ermittlung der Gefährdungen, Festlegung der zur Gefahrenabwehr notwendigen Schutzmaßnahmen, Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Außerdem sind die als Gefahrstoff ermittelten Arzneimittel in ein Gefahrstoffverzeichnis aufzunehmen.
3. Nach § 14 GefStoffV ist den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung zu stellen und die Beschäftigten sind erstmalig vor Aufnahme der Tätigkeit sowie danach regelmäßig anhand der Betriebsanweisung mündlich zu unterweisen.
4. Beim Einsatz von Desinfektionsmitteln müssen ein Sicherheitsdatenblatt sowie die oben genannte Betriebsanweisung an den Schulen zu den verwendeten Mitteln vorhanden sein und bei den Mitteln aushängen. Es gibt am Markt unterschiedliche Produkte, die jeweils unterschiedliche Hersteller- und Sicherheitsinformationen benötigen. Diese Sicherheitsinformationen finden sich auf den Internetseiten der Hersteller und enthalten u.a. Angaben zu:
 - Gefahrenhinweisen (H-Sätze) z.B. „Verursacht schwere Augenreizung.“
 - Sicherheitshinweisen (P-Sätze) z.B. „Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen“ oder „Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.“
 - Erste-Hilfe-Maßnahmen, Maßnahmen zur Brandbekämpfung
 - Handhabung und Lagerung
 - Begrenzung und Überwachung der Exposition /Persönliche Schutzausrüstung
 - Hinweise zur Entsorgung
5. Sollten überhaupt Händedesinfektionsmittel an Schüler/innen ausgegeben werden, müssen die Eltern vorher ausreichend informiert werden. Es ist nicht abzuschätzen, inwieweit allergische Reaktionen, Hautschädigungen o.ä. auftreten können. Hier können sich weitere Haftungsfragen oder Schadenersatzansprüche ergeben. Überdies sollte auch der Unterricht dazu genutzt werden, um den Schülerinnen und Schülern die wichtigsten Prinzipien des Hygieneverhaltens nahezubringen. Auch Verhaltensweisen zum Schutz anderer Personen innerhalb und außerhalb des familiären Umfeldes sollten im Schulgeschehen thematisiert werden und insbesondere für den Umgang mit sog. Risikogruppen sensibilisieren.
6. Ein notwendiger Hautschutzplan ist zu erstellen. Dieser muss vom Unternehmer bzw. hier dem Schulträger unterwiesen und auf Wirksamkeit überprüft werden, z.B. durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit.
7. Ggf. erhöht sich die Menge der gelagerten brennbaren Flüssigkeiten an der Schule (in Abhängigkeit von den gelagerten Beständen). Das Gefahrstoffverzeichnis ist zu aktualisieren.
8. Desinfektionsmittel sind prinzipiell vor dem Zugriff von Schülern bzw. unberechtigten Personen sicher aufzubewahren und verschlossen zu lagern.
9. Das Umfüllen von Desinfektionsmitteln in Seifenspender o.ä. ist verboten. Das Aufhängen oder Aufstellen an für Kinder frei zugänglichen Orten ist untersagt.

Aktuell ist davon auszugehen, dass korrektes Händewaschen an einem gut ausgestatteten Handwaschplatz die beste Möglichkeit ist, einer Verbreitung von Influenza- oder Corona-Viren Einhalt zu gebieten. Es ist in jedem Fall wichtig, die Schüler sorgfältig und gezielt in das Ritual des Händewaschens (z. B. nach der Benutzung der Toilette, nach der Pause oder vor dem Mittagessen) einzuweisen, und dieses immer wieder einzuüben und zu wiederholen. Auch ist darauf zu achten, dass sich im Zuge Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler an den Waschgelegenheiten und in den Sanitärräumen aufhalten dürfen. Vordringlich muss gewährleistet sein, dass die Abstandsregeln eingehalten werden.

Eine Indikation zur Händedesinfektion ist im Schulbetrieb in der Regel nicht gegeben, es sei denn, dass keine Handwaschbecken zur Verfügung stehen. Händedesinfektionstücher sind für den Ausnahmefall, z.B. für Ausflüge und Reisen, gedacht. Sie können durch die mechanische Wirkung des Abwischens jedoch ggf. die schützende Lipidschicht an den Händen zerstören, trocknen so die Haut aus und sollten deshalb nicht routinemäßig im Alltag verwendet werden.

Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Belange nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Um insbesondere die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen und zur Gesunderhaltung der Schülerinnen und Schüler sowie aller an Schule Beteiligten beizutragen, ist ein hygienisches Umfeld notwendig. Entsprechend des Rahmenhygieneplanes gemäß § 36 IfSG für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, sind Voraussetzung für eine wirksame Händehygiene:

1. Ausreichende Anzahl von Handwaschplätzen - ausgestattet mit Einhebelmischbatterien bzw. berührungslose Armaturen, fließendem kaltem, möglichst aber warmem Wasser (im Hortbereich zwingend notwendig),
2. Spendern für Flüssigseife und für Einmalhandtücher sowie
3. Abwurfbehälter für Einmalhandtücher.
4. Die Verwendung von Stückseife und Gemeinschaftshandtüchern ist abzulehnen.

Weiterführende Informationen

- Covid-19-Krise: Aktuelles zur Lage an Thüringens Schulen und Kindergärten <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/>
- Umfangreiche Informationen zur Hygiene beim Husten und Niesen sowie zum Händewaschen werden durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zur Verfügung gestellt (www.infektionsschutz.de).
- Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) hat aktuelle Informationen zum Coronavirus (SARS-CoV-2) zusammengestellt und verweist auf weitere Seiten <https://www.thueringen.de/th7/tlv/aktuell/thema/index.aspx>.
- Speziell für Kinder und Eltern hat das Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit der Universität Bonn Informationen bereitgestellt: <https://hygiene-tipps-fuer-kids.de/news-corona>.
- Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html